

Bescheinigung

über die ehrenamtliche Tätigkeit



in einem zeitintensiven gewählten Amt /
einer Sonderaufgabe in der Gemeinde

Hiermit bestätigen wir, dass

Vorname/Nachname _____

geboren am _____

seit (TT.MM.JJJJ) _____

ununterbrochen bis heute

- Ehrenamtlich Tätiger mit satzungsmäßig festgelegter Sonderaufgabe/
Funktionsträger als _____ in einem im Vereinsregister
eingetragenen Verein
- Ehrenamtlich Tätiger mit satzungsmäßig festgelegter Sonderaufgabe/
Funktionsträger als _____ in einer sozial-karitativen
Einrichtung
- Funktionsträger als _____ in der Freiwilligen Feuerwehr
Eutingen im Gäu
- Ehrenamtliches Mitglied als _____ in einem
Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist
(z.B. Ältestenrat, Kirchengemeinderat)

ist.

Name und Adresse Feuerwehr/Verein/Einrichtung

Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter

Stempel

Als Nachweis für die Ausübung eines zeitintensiven Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Sonderaufgabe in der Gemeinde ist erforderlich:

- Tätigkeit als satzungsmäßiger Funktionsträger oder Sonderaufgabe in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Einrichtung (z.B. Vereinsvorstand, Trainer Sportverein, Dirigent Musikverein): Auszug aus dem Vereinsregister; Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins). Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind; Vereinssatzung beifügen.
- Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen oder religiösen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat). Für die Ausübung eines ehrenamtlichen Engagements ist eine Bescheinigung der Organisation vorzulegen, aus der auch hervorgehen muss, dass die Organisation folgende Voraussetzungen erfüllt:
Als kirchliche oder religiöse Organisationen gelten solche nach § 54 AO, zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.